

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogthum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

III. Bauvorschriften für besondere Fälle

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

a. Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem

zulässig
schädig
tenden
ü
Verwa
Entschä

2. Ge Ortsf

W
dienen,
der fest
solchen

W
S
weniger
oder an
D

bereits
begriffen
Be

polizeili
S

abgeänd
Paragr
Orte er
oder der
bilden.

S

1)

§ 4 I u

zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten u. s. w. betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.¹⁾

b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 67.

die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts¹⁾ und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer²⁾ oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Überschwemmung, sei es zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten³⁾ vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde⁴⁾ einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

¹⁾ Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

²⁾ Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Inkrasttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Enz, die Würm, die Nagold und die Taubermündung.

³⁾ Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wege u.

⁴⁾ Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vergl. die §§ 78 und 1—12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

d. Bauten an Eisenbahnen.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.¹⁾

Art. 16. Bauperke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe Seite 3 und 65.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit¹⁾ nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften²⁾ erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden³⁾ überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50⁴⁾ der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

¹⁾ Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

²⁾ Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

³⁾ In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

⁴⁾ §ekt 51 (Seite 31).

polizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Äußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf- oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen, Transmissionen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 ff. dieser Vollzugsverordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Neußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai
1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.²⁾

(Reichsgesetzblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.³⁾

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und

¹⁾ Siehe Seite 71 und folgende.

²⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffenden Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

³⁾ Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.

das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luft Raum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.²⁾

¹⁾ In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors.

²⁾ Nach der derzeitigen Praxis kann in diesem Fall der für jeden Arbeiter erforderliche Luft Raum auf fünf Kubikmeter heruntersetzt werden.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres¹⁾, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate²⁾ nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden³⁾ gestattet werden.

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Also am 9. August 1888.

²⁾ Also am 9. Mai 1889.

³⁾ In Baden vom Ministerium des Innern.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer,
Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Ge-
winnungsorte des Materials errichtet werden, Glas-
und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur
Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, so-
fern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke,
chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien,
Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung
von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-
saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran-
und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren,
Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstal-
ten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien¹⁾ Ger-
bereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken,
Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-
dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie
außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet
werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten,
Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße
durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und An-
stalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-
ölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von
Celluloid und Dégrasfabriken, ferner die Fabriken, in
welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt wer-
den, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur
Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bau-
konstruktionen, die Cellulosefabriken, die Anlagen zu De-
stillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theer-
wasser, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt
wird.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder
Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Be-

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 78.

schluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.³⁾

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24⁴⁾ bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24⁴⁾ nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 101.

²⁾ Geschieht in Baden auf dem Weg ortspolizeilicher Vorschrift, § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs.

³⁾ Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2. Seite 74.

⁴⁾ § 24 betrifft die Dampffessel, siehe Seite 80.

Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24)¹⁾ Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landes-Gesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag

¹⁾ § 24 betrifft die Dampfkessel, siehe Seite 80.

auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größern Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;

6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau-sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anfor-derungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hin-sichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Ver-einigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Er-richtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bau-herstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüg-lichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869)¹⁾ behufs der Genehmigung oder Prü-

fung
müssen
polizei
erford
dieser
genom
licher

ist ge
mittels
wichtig

§

beabfic
Staua
werbe
Auguf
Gewäf
fremde
geände
Ziffer

des G
Schutz
zeitig
Anichl
dieneni
vom 2

§

Bezirks
zeitliche
ständig
Art de
nisse e
dem J
Dienstf

1)

2)

3)

fung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbe-
polizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht
erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11
dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug
genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizei-
licher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage
ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Ver-
mittlung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in
wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem
beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer
Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Ge-
werbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25.
August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der
Gewässer¹⁾) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung
fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers
geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23,
Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4
des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den
Schutz der Fischerei²⁾), verbunden werden soll, so ist gleich-
zeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter
Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse
dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung
vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.³⁾

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das
Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepoli-
zeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Voll-
ständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der
Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kennt-
nisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde —
dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der
Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des

¹⁾ Seite 31.

²⁾ Siehe Seite 101.

³⁾ Seite 104.

§ 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.²⁾

d. Insbesondere Schlächtereien.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien³⁾ betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube⁴⁾ vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

¹⁾ Siehe Seite 68.

²⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen technischen Gutachten, macht das Vorhaben öffentlich bekannt; die Pläne werden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Den Genehmigungsbescheid erteilt der Bezirksrath.

³⁾ Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Ministerium des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätpolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Ministerium des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750.

⁴⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlässenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthschafts- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, Artikel 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten, daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen¹⁾, und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Meter gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlacht-

¹⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur von zwei Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

haufe soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

e. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

§ 4. Siehe Seite 44.

f. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.²⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147³⁾ angedrohte Strafe verwirkt.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen (Seite 74).

²⁾ Diese Bestimmungen sind unter 2 abgedruckt.

³⁾ Siehe Seite 112.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(Reichsgesetzblatt Seite 122.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

1. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

2. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil

Schlüsselfer, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 qcm lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für denselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Berdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden

können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

3. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden. Die Kesselwandungen müssen dem Probendruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr, und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten

Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

4. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch, oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweiten Dampfwärmer entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasser-raum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm verbunden sind.

3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr., vom 22. Januar 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123 f.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 14. März 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124 ff.)

§ 4. Prüfung des Kessels vor der Benützung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Untersuchung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 und 13 bis 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 durch den amtlichen Sachverständigen (§ 9)¹⁾ beziehungsweise wenn der Unternehmer bereits einem Vereine angehört, den Sachverständigen dieses Vereins (§ 10).

Von einer Druckprobe nach § 11 Absatz 1 der ebengedachten Bekanntmachung kann Umgang genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe in einem Bundesstaate nach der Herstellung des Kessels stattgefunden hat.

Bei Ausbesserungen oder bei Veränderungen von Dampfkesselanlagen ist nach § 12 und 16 derselben Bekanntmachung zu verfahren.

Die Prüfung hat nach erfolgter Anzeige durch den Unternehmer, daß der Kessel zur Untersuchung bereit stehe, mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen.

¹⁾ Jetzt der Dampfkesselinспекtor beim Ministerium des Innern.

§ 5. Erläuterungen. Zur Erläuterung der von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871) wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Gegenüber der Vorschrift des § 2 Absatz 1 derselben, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegenen Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen müssen, sind in Absatz 2 gewisse Gesichtspunkte angegeben, nach welchen die Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, umso mehr ist es die Pflicht der Behörden, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.
2. Für die Sicherheitsventile sind bestimmte Öffnungsdimensionen als Minimalweiten nicht vorgeschrieben. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird in so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Überzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.
3. In Betreff des Materials und des Konstruktionsystems der Dampfkessel sind besondere Vorschriften nicht aufgestellt. Gleichwohl bleiben Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet.
4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hilfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilber-Röhrenmanometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regu-

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesselter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-

änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie Desjenigen, von welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Umlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist, und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte im Gebrauche war; auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 122 bis 126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§ 23. (Beizufügende Nachweisungen.) Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:

- a) eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welcher der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampf-

maschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;

- b) eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
- c) einen Situationsplan, aus welchem, soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkeffelanlage und deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke, zu ersehen sind.
- d) einen Bauplan, sofern mit der Errichtung des Dampfkeffels Bauherstellungen verbunden sind;
- e) die erforderlichen Gefällvermessungen, sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und derervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.¹⁾

2. bei beweglichen Dampfkeffeln ist nur die in Ziffer 1 a und b erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24. (Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkeffels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkeffel-Inspektor, beziehungsweise, wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungs-gesellschaft angehört, dem Dampfkeffel-Inspektor der Gesellschaft mit-zuthellen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

¹⁾ Seite 76.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln, und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkessel-Inspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsortes und dessen Umgebung, sowie die in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällvermessungen zu prüfen, wobei zutreffenden Falls (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendasselbst die Nachbarn in Kenntniß zu setzen sind.

§ 25. (Der Genehmigungsbescheid.) Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln, wozu nicht bloß die eigentlichen Lokomobilen, sondern auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffskessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß § 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will

¹⁾ Seite 31.

und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§ 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der § 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind, vorbehaltlich der nach den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten; insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§ 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26. (Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.) Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt, oder wenn überhaupt Änderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Änderungen beabsichtigt sind.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in

Aus
poli-
wegl-
ande
brach
das
die
Revi

derli
buch-
schrif-
fällen
Betr

deren
muß,
bis 2
angez
wählt
liche
sind,
werbe
würde
darüb
gewäh
dingun

2. 2

II. A
S
Wer e
1)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.

mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäuden und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869),¹⁾ wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem

¹⁾ Seite 31.

Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung²⁾ anzubringende Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger, vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der ge-

¹⁾ Seite 71 und 80.

²⁾ Seite 74.

wählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches¹⁾ ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

b. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singspielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.²⁾

¹⁾ Seite 107.

²⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zuhörden, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 76) zu beachten sind. Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.

hand
dazu

1.

2.

stimm

a) l

b) l

beim G
werden
bisher
Veränd
richtung
namentl
Bezirks
derunge
Ventila
Einricht
Neuerli
druckt
August
(Seite 1

§ 1

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.¹⁾

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ort-

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rath der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirthschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll. Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrath in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirthschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraums zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2. abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

schaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesezen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt¹⁾;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen, und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesezes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie Seite 97 bei ¹⁾ gesagt; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit zc. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vergleiche jedoch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

den
Grun
beleg
Städ
an u
theile
Scha
Schlu
in w
person
dem
schafts
Gewer
Pfarr

§
schaften
ung h
Räume
dere i
breit,
daß die
sind al
und S
und na

§
zimmer,
mit ge
und mi
welche
mittelba
joweit n

2. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886 über die an Gast- und Schankwirthschaften in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenpersonen wohnen oder verkehren, in Räumllichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengeläufe selbst. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden

Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geneigt sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichlichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden haupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden und, es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre

Einri-
der
komm-
die in
lizeil-

Ver-
Deze-
Voll-
die 2

I. Be

fließen
schaften
(Artik

lagen
hierzu
will (

a. C

b. 2

sind ni-
verordn-
gesehes
Anmer

Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. derselben die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

i. Wasserwerke.¹⁾

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Zustandhaltung der Gewässer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350.)

I. Verfahren bei Genehmigung einer Wasserbenützung.

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer²⁾ oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsort und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Änderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes),

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung³⁾), Triebwerke und Zuehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),

b. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgelenkt wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

¹⁾ Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §§ 1—3 der Vollzugsverordnung wiedergegeben ist. Vergl. auch Artikel 86 des Wassergesetzes Seite 66.

²⁾ Über den Begriff der „öffentlichen Gewässer“ siehe Seite 66 Anmerkung ²⁾.

³⁾ Seite 71 und 73.

errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsort des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Änderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleusen, des Staumehrs, der Leerläufe, Überfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Änderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Änderung der für denselben festgesetzten Benützungszeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb

- gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
- d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;
 - e. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;
 - f. bei Errichtung und Änderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundablässe und dergleichen;
 - g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer haupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).¹⁾

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 2 e. und f.) der Maßstab von 1 : 100 oder

¹⁾ Vgl. § 51 Absatz 2 (Seite 32).

50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.¹⁾

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Änderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Änderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes)²⁾, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrekionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

¹⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Vorhaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.

²⁾ Seite 66.

Stoff
regeln
thunli
gestat

lichen
für d
Anlag
solche
Schad
zwar:

a. a

b. g

c. n

d. e

e. f

f. g

g. h

h. i

i. j

j. k

k. l

l. m

m. n

n. o

o. p

p. q

q. r

r. s

s. t

t. u

u. v

v. w

w. x

x. y

y. z

z. aa

aa. ab

ab. ac

ac. ad

ad. ae

ae. af

af. ag

ag. ah

ah. ai

ai. aj

aj. ak

Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.)

Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;
- c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste säurefähig Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40 ° R (50 ° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.

IV.
nid

sehbun
halte
rechts
ständ
zu hi

als f

die z
sind;
48 C

Koste
und
treib
unger

sundh
Veron
schrift
mit G

2. n

Inner
Lidkeit
Schlää